

Dieses Blatt erscheint
den Mittwoch und Sonnabend.
Zugpreis vierteljährlich bei der
Geschäftsstelle und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Bissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Bissa i. F., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Bissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Bissa i. F.

Nr. 56.

Sonnabend, den 20. Juli

1918.

Ämtlicher Teil.

Polizei-Verordnung

betreffend die Vertilgung der Ackerdistel.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die
Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für
den Umfang des Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutz-
nießer eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf demselben
sowie auf den dazu gehörigen Gräben, Wegen, Chauffee-
bosstungen, Eisenbahnkörpern und ähnlichen Flächen be-
findlichen Ackerdisteln (*carduus arvensis*, *cirsium arvense*)
auf die Entfernung von 40 Meter von der Grenze des
Grundstücks an gerechnet in der Zeit vom 1. April bis
1. Juli jeden Jahres auszustecken, fortzuschaffen und zu
vernichten.

Auf Kartoffelfeldern hat im August jeden Jahres eine
nochmalige Abfuhrung nach Ackerdisteln und bezw. Aus-
rottung derselben stattzufinden, wobei es auch gestattet ist,
dieses Unkraut nur auszureißen oder mit der Sichel über
dem Boden abzuschneiden.

§ 2. Derjenige, auf dessen Grundstück in der ange-
gebenen Breite Ackerdisteln nach dem 1. Juli bezw. nach dem
1. September sich befinden, wird gemäß § 34 des Feld- und
Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) mit
Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag des gefähr-
deten Grenznachbarn ein.

Posen, den 18. Februar 1886.

Königliche Regierung.
Abteilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch er-
neut zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 11. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zum Pressen von Stroh für die Heeresverwaltung steht
mir ein Posten Bindestraß zur Verfügung. Derselbe kann
von der landwirtschaftlichen Rentalgengesellschaft, Posen,
Tiergartenstraße 13, zum ungefähren Preise von 46 Mark
pro 100 Kilogramm ab Posen bezogen werden.

Kriegswirtschaftsamt der Provinz Posen.

Der Vorsitzende.

J. B.: gez. Goldmann, Leutnant d. L.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur öffentlichen
Kenntnis.

Bissa, den 13. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Da mit Erntebeginn und vor allen Dingen mit Ein-
setzen des Frühdrusches der Kraftwagen- und Fuhrwerkver-
kehr auf den Landstraßen ein sehr reger sein wird, so bittet
die unterzeichnete Dienststelle veranlassen zu wollen, daß
durch den Kommandierenden General die allgemeinen Fahr-
regeln z. B. Ausweichen nach rechts bei Begegnung, Ueber-
holen von links u. dergl. für den Verkehr mit Pferdege-
spannen im Verordnungswege endgültig geregelt werden.
Es ist notwendig, daß diese Verordnung inhaltlich in Ein-
klang mit § 21 der Bundesratsverordnung für den Verkehr
mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 10 gebracht wird, der besagt:

„Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts
in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.
Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von
scharfen und unübersehbaren Wegetrümmungen.“

Der Fahrer hat entgegenkommenden Kraftfahrzeugen,
Fuhrwerken usw. rechtzeitig und genügend nach rechts aus-
zuweichen, oder falls dies die Umstände oder die Verhältnisse
nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist.

Das Vorbeifahren an eingehaltenen Kraftfahrzeugen, Fuhr-
werken oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.“

Diese Maßnahmen werden hoffentlich eine Veränderung
der in der Erntezeit erfahrungsgemäß zahlreichen Unfälle
und Zusammenstöße mit Lastkraftwagen zur Folge haben.

Abteilung V.

gez. Reich, Hauptmann d. R. a. D.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur öffent-
lichen Kenntnis.

Bissa, den 15. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Schweinebesitzer, welche bereit sind, Schweine für die
Versorgung insbesondere von Heer und Marine mit den ver-
fügbaren gegliederten erlaubten Futtermitteln (überwiegend
Grünsutter, Kleeweide usw.), aufzufüttern und auf Abruf des
Kommunalverbandes jederzeit zur Ablieferung zu bringen,
wollen baldigst, spätestens aber bis zum 25. Juli dahin-
gehende Erklärungen bei der Firma Paul Stephan, hier,
Kaiser-Wilhelm-Straße 54, schriftlich oder mündlich abgeben.

Der Vertragspreis beträgt 130 Mk. für 50 Kilogramm
Lebendgewicht. Bei Abruf bis zum 30. November 1918 wird
nach ein Stückzuschlag von 35 Mk. gezahlt.

Es ist möglich, daß den Haltern von Vertragschweinen
im Herbst Kraftfutter zur Ausmast gestellt werden wird.

Die Ortsbehörden werden um sofortige ortsübliche Ver-
öffentlichung vorstehender Bekanntmachung ersucht.

Bissa, den 24. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Nachweisung der Holzabfuhranschlüsse.

Oberförsterei	Reg.-Bez.	Kreis	Gemeinde bzw. Gutsbezirk, für die der Holzabfuhranschluß zuständig sein soll.	Der Holzabfuhranschluß besteht aus		
				a) dem Revierverwalter		b) dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher
				Amtssitz	Name und Wohnort	Name und Wohnort
Lissa, für den Rgl. Schutzbe- zirk Blotnik u. Dt.-Wille.	Posen	Lissa	Gemeinden: Deutsch-Wille, Wolfstisch, Mürke, Murtin- gen, Schmidtshen.	Blotnik bei Leiperode.	Hegemeister Rabeder in Blotnik bei Leiperode.	Gemeinde-Vorsteher Spedmann in Murtingen. Gem.-Vorst. Fabian in Wolfstisch. Gem.-Vorst. Reißert in Dt.-Wille.
Lissa, für den Schutzbezirk Dambitsch u. Lissa.	Posen	Lissa	Gemeinden: Dambitsch, Za- borowo, Reisen, Kloba, Gr.- u. Al.-Zworsewitz. Gut: Kloba, Moraczewo, Dambitsch, Gr. Zworsewitz.	Neue Welt b. Lissa. Dambitsch.	Förster Bode in Neue-Welt b. Lissa. Förster Lemser in Dambitsch.	Gutsvorst. Lübben in Dambitsch. Bürgermeister Wenzel in Reisen. Gem.-Vorst. Joite in Zaborowo.
Lissa, Schutz- bezirk Kraschen.	Posen	Lissa	Gemeinden: Tharlang, Kra- schen (Schlesien). Gut: Tharlang.	Kraschen (Schlesien).	Hegemeister Grunert in Kraschen.	Gem.-Vorst. Linke in Tharlang.
Oberförsterei der Herrschaft Pawlowitz.	Posen	Lissa	Gemeinden: Pawlowitz, Kan- tel, Neuguth, Dporowo, Dporowko, Kobczyko, Lu- bonia. Güter: Pawlowitz, Kankel, Lubonia, Dporowo Neuguth.	Heidekrug b. Lissa.	Oberförster Lewandowski in Heide- krug bei Lissa.	Generalbevollmächtigter Stefan v. Ponikiewski in Drobnin. Gem.-Vorst. Rauhut in Neuguth. Gutsvorsteher Ruge in Neuguth. Gem.-Vorst. Tobola in Kankel.
Oberförsterei der Herrschaft Lissa-Laube.	Posen	Lissa	Gemeinden: Laßwitz, Alt- und Neu-Laube, Priebsch- Garthe, Striesewitz. Güter: Alt-Laube, Striese- witz, Antonshof.	Forsthaus Alt-Laube.	Revierförster Paul in Alt-Laube.	Generalbevollmächtigter v. Bismarck in Antonshof bei Lissa. Gem.-Vorst. Wähner in Laßwitz. Gutsvorst. Stempel in Striesewitz.
Oberförsterei der von Heyde- brand'schen Güterverwal- tung.	Posen	Lissa	Gemeinden: Storchnest, Trebchen, Gräb, Laune, Swierczyn, Frankowo. Güter: Gräb, Storchnest, Swierczyn.		Revierförster Heinrich Jähner in Trebchen.	Rittergutsbesitzer v. Heydebrand in Storchnest. Bürgermeister Brandt in Storchnest. Gutsvorsteher Piehr in Swierczyn. Gem.-Vorst. Neißelt in Trebchen.

Bemerkung: Beschwerden bezüglich der Abgrenzung sind zur endgültigen Entscheidung dem Herrn Regierungspräsidenten vorzubringen.

Lissa, den 20. Juni 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Hebammen-Bezirk Gurschno, zu dem 17 ländliche Orte mit 3685 Einwohnern gehören, ist zum 1. Oktober 1918 zu belegen.

Der Kreis zahlt eine Jahresvergütung von 300 Mark sowie die Kosten für Instrumente und Desinfektionsmittel. Das Einkommen aus Kreismitteln wird nach dem Kriege aufgebessert werden.

Schriftliche Meldungen mit Lebenslauf sowie Prüfungs- und Führungszeugnisse sind bis 15. August einzureichen.

Lissa, den 18. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Für die Wiederergreifung flüchtiger Kriegsgefangener ist dem Gendarmeriewachmeister Saath in Reisen eine Belohnung in Geld zuerkannt worden.

Lissa, den 14. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Kriegsausschuß für Dele und Fette, Berlin, bewilligt für den Anbau von Raps und Rübsen wie im Vorjahre 80 Kilogramm Ammonial für den Hektar. Entsprechende Anträge mit Angabe der anzubauenden Fläche sind an die Kommissiönäre des Kriegsausschusses, Gebr. Cohn, Glogau, einzureichen.

Lissa, den 9. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Das Verbot der Verfütterung von Nesseltengeln wird nicht genügend beachtet. Ich weise erneut auf die Strafbarkeit der Verfütterung von Nesseltengeln hin. Die Nesseln werden vielfach mit dem Gras abgemäht. Sofern das nicht zu umgehen ist, werden die Besitzer ersucht, entweder die Nesseln selbst auszusuchen, wo sie in Horsten gestanden haben, und bei den Vertrauensleuten oder Sammelstellen abzugeben (28 Mark pro Doppelzentner), oder das Auslesen durch Schulkinder zu gestatten.

Auf jeden Fall müssen die Nesseltengel (mindestens 60 Zentimeter Höhe) der Fasergewinnung erhalten bleiben.

Wenn irgend möglich, sind die Nesseln jetzt noch stehen zu lassen. Der reife Samen ist mit Stengeln und Blättern durch Abstreifen zu ernten.

Die Sammeltätigkeit soll auch in den Sommerferien der Schulen stattfinden.

Die jeweils zuständigen Vertrauensleute sind durch die Geschäftsstelle der Nessel-Anbau-Gesellschaft für die Provinz Posen, Posen, Hedwigstraße 19, in Erfahrung zu bringen.

Lissa, den 15. Juli 1918.
Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Die Anzeigen für Skrophulose und für leicht tuberkulöse Kinder in der Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza und in dem dortigen Unterkunftschaus für leicht tuberkulöse Kinder finden in diesem Jahre statt:

1. vom 12. Aug. bis 21. Septbr. 1918 in beiden Anstalten,
2. vom 7. Oktbr. bis 16. Novbr. 1918 in beiden Anstalten.

Aufnahmeanträge für Kinder von 6 bis 14 Jahren spätestens drei Wochen vor Beginn einer Kurzeit der Befestigung einer 7½ Pfg. Marke an das Kuratorium der Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohenalza zu richten, das Aufnahmevordrucke übersenden wird, die ausgefüllt 14 Tage vor Beginn der Kurzeit eingereicht sein müssen. Das Pflegegeld beträgt täglich 2,40 Mark (für eine Kurzeit von 6 Wochen 100 Mark).

In der ersten, dritten und vierten Kurzeit hat der bezeichnete Landeshauptmann Freistellen zu vergeben, bei dem Anstaltskuratorium nachzusuchen sind.

Kranken Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Vater wird seitens der Eisenbahnverwaltung die Fahrt in Wagenklasse aller Bülge zum Militärfahrpreis gestattet, sei Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei Förderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind er 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat. Drucke zu den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Mittellosigkeit sind bei der Kartenabgabestelle in Bromberg und bei dem Kuratorium der Kinderheilstätte erhältlich.

Ausgeschlossen von der Ausnahme sind:

1. Kinder aus solchen Familien und Häusern, denen innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Kurzeit ein Fall von Scharlach gekommen ist.

2. Kinder, die aus Orten stammen, in denen die Scharlachepidemie herrscht.

3. Kinder aus Häusern, in denen in den letzten Wochen sonstige angezeigepflichtige ansteckende Krankheiten vorgekommen sind.

Dass diese Ausschlussgründe nicht vorliegen, ist eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzuweisen, die am Tage vor dem Aufnahmetermine ausgestellt sein muss und von dem Kinde mitzubringen ist. Ohne eine solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach Hohenalza nicht angetreten werden.

Für Angehörige, welche die Kinder in der Kinderheilstätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4—6 Uhr nachmittags 2. und 4. Sonntag jeder Kurzeit vorgesehen. Besuche in Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet. Posen, den 9. März 1918.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.

Der Vorsitzende.

von Heyking, Landeshauptmann.

Unter den Schweinen des Arbeiters John in Antonshof Mollauf festgestellt.

Antonshof, den 18. Juli 1918.

Die Provinzial-Polizei-Verwaltung.
Straehler.

1. Den Schuttlindern wird auf Grund eines Ausweises Kriegswirtschaftsamtes zum Laufsammeln auf den Staatsbahnen in der 3. und 4. Wagenklasse eine Fahrermäßigung zum Militärfahrpreis gewährt.

2. Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in der Provinz Posen hat gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Kultivier, wo sich Gelegenheit bietet, während der Sommeren Blaubeeren sammeln und die Ernte der nächsten Winterzeit zuführen.

Auch die andern kriegswirtschaftlichen Sammlungen wie Kirschen, Obstkerne, Pilze, Hagebutten, Wehlbeeren, Tees, Arzneipflanzen, Altpapier, Altmittel usw. bitten wir zum Friedensschluß mit Eifer fortzusetzen und auf Grund Erfahrung immer zweckmäßiger und ausgebreiteter zu halten.

Lissa, den 18. Juli 1918.

Die Kreisinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchnekt.

Höchstpreise für Gemüse und Obst für die Provinz Posen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Verordnungen des Reichsministers vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und vom 25. Sep-

tember 1915 (R. G. Bl. S. 607) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung des Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf dürfen nicht mehr gefordert und gezahlt werden, als folgende Höchstpreise für das Pfund:

Erzeuger-	Groß- handels- Klein- handels-	
	Höchstpreise	
	Pf.	Pf.
Früggemüse.		
1. Rhabarber	15	17
2. Spinat	20	22
3. Erbsen	35	42
4. Bohnen: 1. Grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	40	48
2. Wachs- u. Perlbohnen	50	58
3. Puff-, Saubohnen	25	29
5. Möhren und längliche Karotten mit Kraut	15	17
(Das Kraut darf nicht länger als 15 Zentimeter sein.)*		
6. Möhren und längliche Karotten ohne Kraut	25	29
7. Kleine runde Karotten mit Kraut	24	26
(Das Kraut darf nicht länger als 15 Zentimeter sein.)*		
8. Kleine runde Karotten ohne Kraut**	35	40
9. Mairüben ohne Kraut	5 1/2	6 1/2
(Der Verkauf von Mairüben mit Kraut ist untersagt.)*		
10. Rote (Salat-) Rüben (Rote Beete)	12	14
11. Frühweißkohl	20	24
12. Frühwirsingkohl	20	24
13. Frührotkohl	25	29
14. Frühzwiebeln mit Kraut	20	23
ohne "	30	35
15. Kohlrabi	23	26
16. Tomaten	100	120

Frühobst.

1. Walderdbeeren	150	170	200
2. Johannisbeeren, weiß und rot	45	52	67
schwarz	55	62	82
3. Stachelbeeren	50	56	75
4. Süße Kirchen 1. Wahl	40	46	60
2. Wahl			
(auch Preßkirchen)	30	36	45
5. Blaubeeren	55	56	85
6. Preiselbeeren	65	76	95
7. Saure Kirchen 1. Wahl (mit Stiel)	60	68	88
2. Wahl			
(auch Preßkirchen)	40	48	63
8. Himbeeren in kleinen Packungen	150	170	200
Preßhimbeeren	75	90	115
9. Pflaumen 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen)	50	60	80
Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	30	36	45
10. Frühapfel	35	42	52
11. Frühapfelbirnen	30	36	45

Tafelobst.

Als Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort ob. nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst.

12. Frühapfel und Frühbirnen	15	18	25
------------------------------	----	----	----

Wirtschaftsobst ist alles gesunde Schüttel-, Most- und Fallobst soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

*) Der Eisenbahnverband von Mairüben, Möhren und Karotten mit Kraut ist auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. Juni 1918 verboten.

**) Als kleine runde Karotten dürfen nur solche berechnet werden, die eine Länge von nicht mehr als 6 Zentimeter haben.

§ 2.

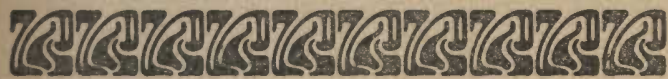
Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

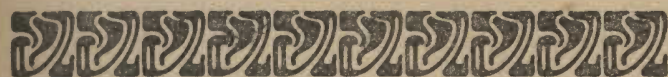
Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 16. Juli 1918 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Preisfestsetzungen vom 1. Juli und 9. Juli 1918 außer Kraft.

Posen, den 12. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.



Sammelt Laubheu!
es wird dringend für die
Heeresverwaltung benötigt!



Im Genossenschaftsregister
ist bei der Firma **Vorschuß-
Verein zu Lissa i. P.** einge-
tragene Genossenschaft mit un-
beschränkter Gastpflicht einge-
tragen worden, daß die Ver-
tretungsbefugnis des Robert
Großer bis zum 30. Juni 1919
verlängert ist.

Lissa i. P., den 6. Juli 1918.
Königliches Amtsgericht.

1. Wie entferne ich den
beißenden Tabakgeschmack!
zugleich Anleitung zum Weizen.
2. Selbstherst. v. Zigarren, Ziga-
retten, Kautabak u. s. w. ohne
Gifsmittel.
3. Pflege d. angebauten Tabak-
pflanzen und Verarbeiten zu
Rauchtabak.
4. Verarb. v. Blättern u. Blüten
zu **Tabakerzatz.**
Leichte Anleitungen, jede 90 Pfg.
Belze für Tabak und Eratz
(ähnlich Barinasgeschmack) leicht
M. 1,90, mittel M. 2,50, stark
M. 2,90. Jede Packung reicht für
5 Pfund Tabak.

G. Weller, Rösrath (Rhld.)

**Das beste
Erfrischungsgetränk
ist gefähter
Simonaden - Extrakt**
Simbeer und Zitrone.
1/2 Liter ohne Flasche 0,80 M.
1/2 Flasche 1,25 M.
1/4 Literflasche 1,75 M.
J. Krischker.

2 Str.
Inkarnatkle
zum Preise von 196 M. je Str.
an Verbraucher und
ca. 1 Str.
Wasserrüben-
(Stoppelrüben)
Samen

zu 3,20 je Pfund hat abzugeben
von Hendebrand'sche
Güterverwaltung, Storchneß.

**Fahrrad-
mäntel**

werden repariert und wie neu
aufgearbeitet.

**l. Nordd. Gleitschuhsfabrik,
Varel (Oldbg.)**
Annahmestelle:
**Julius Ohnstein, Lissa i. P.,
Kaiser-Wilhelm-Str. 14.**

**Kinderliege-Sportwagen,
Kinderwagen,
Kinderstühlchen,
Kinderbettstellen**
sind am Lager.
Alfred Strecker.

Das Ergebnis der Lissaer Goldankaufswache.

Während der Juwelen- und Goldwoche wurden an-
kauf: Goldsachen für 6285,90 Mark von 628 Einlieferern.
Silbersachen für 1237,58 Mark von 208 Einlieferern.
Juwelen wurden eingeliefert im Werte von 1050 Mark. Gel-
münzen wurden umgetauscht für 815 Mark. Allen denen,
die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben,
auch an dieser Stelle für ihre vaterländische Hilfsbereitschaft
nochmals herzlich gedankt.

Seit Bestehen der Gold- und Silberankaufsstelle für
bis jetzt abgeliefert worden: Goldsachen im Werte von
35378,34 Mark, Silbersachen im Werte von 2099,99 Mark.

* Die Verlosung der Gewinne für Einlieferer v.
Goldschmuck in der Juwelen- und Goldankaufswache fand
am Sonntag im evangelischen Gemeindehause in Gegenwart
des Justizrats Schlüter statt. Dank der zahlreichen Spe-
den, die die Reichsbank, Einwohner unserer Stadt und d.
Stadt Punitz für diesen Zweck freundlichst zur Verfügung
gestellt hatten, fiel auf etwa jedes dritte Los ein Gewinn.
Da gab es, wie der reich beladene, geschmackvoll aufgebau-
te Gabentisch zeigte, Bilder, Bücher, Gedenksteine, Vasen im
gegenwärtig besonders willkommen, wertvolle Lebensmittel,
Spirituosen, Gutscheine für Kohlen und vieles andere, was
das Herz sich wünschte. Die Gewinne auf folgende Num-
mern sind am Verlosungstage nicht abgeholt worden und
können bis zum 23. Juli in den Vormittagsstunden von
11 bis 1 Uhr in der Reichsbank (Direktorenwohnung) gegen
Vorzeigen der Losnummer in Empfang genommen werden.

1353	1357	1394	1414	1418	1428	1430	1435	1454	14
1520	1524	1529	1534	1540	1549	1556	1579	1580	15
1599	1601	1610	1612	1613	1618	1627	1628	1629	16
1638	1654	1655	1659	1662	1680	1684	1686	1690	16
1698	1699	1700	1701	1704	1709	1738	1763	1777	17
1785	1792	1794	1809	1811	1815	1822	1824	1827	18
1830	1853	1859	1878	1883	1884	1888	1889	1903	19

**Gebrauchter
Stod- oder W.-D.-Motorpflug
ebtl. Kommiß**
mit Rückwärtsgang und motorischer Tiefenein-
stellung der Schare, gegen sofortige Kasse zu
kaufen gesucht. Angebote an
Maschinen-Genossenschaft
Abt.: Dampf- u. Motorpflüge, Königsberg i. Pr.

Vom Fass:
Wermuthfruchtwe
Liter 2,80 Mark.
J. Krischker.

**30 bis 50 Zigarren
und
Wickelmacherinnen**
finden bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung in
Zigarrenfabrik E. Dieterle
in Dambitsch bei Lissa.
Anmeldungen bei Werkmeister **Gieser** daselbst.